

1	2	3 4	5	6	7	8
Tarif- stelle	Bezeichnung der bzw. Flöße	Güter, Fahrzeuge innerhalb der regelmäßigen Betriebszeit in der Reihe Einheitssatz MDN Einheit	Abgaben innerhalb der regelmäßigen Betriebszeit in der Reihe Einheitssatz MDN	Zuschläge außer der Reihe %	für die Abfertigung an bis zu 1 Stunde vor u. nach der Betriebszeit %	den Schleusen außerhalb der gern. Spalte 7 verlängerten Betriebszeit %
4	Sonstige Kleinfahrzeuge (z. B. Fischdröbel, Fischerboote), auch solche mit eingebautem Motor, als Mitschleuser..... als Einzelschleuser.....		0,50 0,90	} 25	50	100
5	Fahrgastschiffe	0.02 je Person Tragfähigkeit	mindest. 2,—	50 100	an Werktagen 100 an Sonn- und Feiertagen 200	200 400
6	Flößholz					
	a) in einfacher Stammlage	0.35				
	b) für jede weitere Stammlage.....	0.10	je 10 m ² mindest. 2.50		keine Abfertigung	

Besondere Grundgesetze für die Abgabenrechnung

- Als Schlepper im Sinne dieser Anordnung sind diejenigen Fahrzeuge zu behandeln, die nach ihrer Bauart und Zweckbestimmung ausschließlich dieser Schiffsklasse angehören. Außerdem werden Selbstfahrer und Fahrgastschiffe, die außer den Betriebsstoffen keine Ladung an Bord haben und zum Schleppen verwendet werden, als Schlepper gemäß Tarifstelle 3 behandelt.
- Ist ein Fahrzeug gemäß Ziffer 1 mit mehr als 1 t beladen, so sind außer den Abgaben gemäß Tarifstelle 3 auch die Abgaben gemäß Tarifstelle 1 für das geladene Gut zu entrichten. Die Zuschläge sind jedoch nur einmal gemäß Tarifstelle 1 zu zahlen. Die Berechnung von Betriebsstoffen entfällt.
- Für Fahrgastschiffe, die außer Personen auch Güter transportieren, sind Abgaben gemäß Tarifstellen 1 und 5 zu zahlen, wenn die Gütermenge 1 t übersteigt.
- Die Auflasten der Flöße werden gemäß Tarifstelle 1 berechnet.
- Fahrzeuge, die mit eigenem Zieh- bzw. Stoßboot fahren, werden wie Selbstfahrer behandelt.
- Angefangene Erhebungseinheiten gelten als voll.
- Für die Tragfähigkeit der Fahrgastschiffe ist die Eintragung in den Schiffspapieren maßgebend.
- Als leer gelten auch Fahrzeuge, die nassen oder trockenen Schlick gemäß Nr. 223 des Güterverzeichnis oder Wasserballast an Bord führen.